

**STRAFPROZESSORDNUNG 1975 (183)**

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2013

A u s z u g:

1. Teil

.....

2. Teil

.....

8. Hauptstück

.....

1. Abschnitt

.....

2. Abschnitt

Identitätsfeststellung, Durchsicherung von Orten und Gegenständen,  
Durchsicherung von Personen, körperliche Untersuchung und  
molekulargenetische Untersuchung

.....

Durchsicherung von Orten und Gegenständen sowie von Personen

§ 117. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ....

2. ....

3. „Durchsicherung einer Person“

a. die Durchsicherung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat,

b. die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person,

.....

§ 121. (1) .....

(2) .....

(3) Bei der Durchführung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren. Eine Durchsicherung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b ist stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen.

